

<b>Vorlage Nr. 88/2023</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 3

## **Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Gemäß § 12 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (sogenanntes Kostendeckungsprinzip).

Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden, § 12 Absatz 4 BremGebBeitrG.

Unter Berücksichtigung dessen ist zum 1. Januar 2024 eine Erhöhung der Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven in Höhe von 29,9% und eine Erhöhung der Gebühr für die Entleerung und Reinigung von Benzin- und Ölabscheidern nach der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven erforderlich, um ab 2023 entstehende Unterdeckungen auszugleichen und Ende 2026 ein nahezu ausgeglichenes Gebührenergebnis auszuweisen.

Neben den entstandenen inflationsbedingten Kostensteigerungen ist auch zu berücksichtigen, dass durch das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ab dem 1. Januar 2024 eine Bepreisung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen, die in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, erfolgt. Diese führt zu einer Zusatzbelastung von im Mittelwert 7,33 % jährlich bei der Verbrennung der Restabfälle in Bremerhaven.

### **B Lösung**

Der anliegende Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der

Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven berücksichtigt die vorstehend genannten Änderungsnotwendigkeiten.

Die notwendige Änderung der Ortsgesetze wird zudem genutzt, um die Regelung zum Gebührenschuldner in der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven bürgerfreundlicher und aufwandsreduzierend neu zu gestalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Entwurf des Änderungsortsgesetzes verwiesen.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es wird erwartet, dass die ab 2023 entstehenden Unterdeckungen ausgeglichen werden und Ende 2026 ein nahezu ausgeglichenes Gebührenergebnis erzielt wird.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind zur Zeit nicht erkennbar.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GOSTVV zu prüfenden Aspekte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven abgestimmt.

Der Verwaltungsrat der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – Anstalt öffentlichen Rechts hat sich in seiner Sitzung am 09.10.2023 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, dem Magistrat gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 7 EBBOG, dem Bau- und Umweltausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnungen für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven zu beschließen.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2023 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2023 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

Eine Erörterung gemäß § 35 Absatz 3 GOSTVV musste nicht stattfinden.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

## **G Beschlussvorschlag**

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

**Anlage 1:** Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven

**Anlage 2:** Begründung

**Anlage 3:** Synopse zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven